

Verein der Freunde und Förderer  
der Bilzbergschule Ulmbach  
Alte Steinauer Straße 8  
36396 Steinau-Ulmbach



Tel: 06667- 464  
Fax: 06667-918645  
fv-bilzbergschule@gmx.de

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Bilzbergschule Ulmbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Sitz des Vereins ist Steinau an der Straße, Ortsteil Ulmbach. Gerichtsstand ist Schlüchtern.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in allen Bereichen der Bilzbergschule Ulmbach. Die Mittel des Vereins sollen insbesondere zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, für Beiträge zur Schuleinrichtung, Beihilfen zu schulischen Veranstaltungen, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und pädagogischen Projekten verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verein der Freunde und Förderer  
der Bilzbergschule Ulmbach  
Alte Steinauer Straße 8  
36396 Steinau-Ulmbach



### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften oder Firmen werden.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, ebenso der Austritt, der unter der Einhaltung der Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen auch Spenden von Mitgliedern entgegennehmen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Verein der Freunde und Förderer  
der Bilzbergschule Ulmbach  
Alte Steinauer Straße 8  
36396 Steinau-Ulmbach



## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, einem/einer Beisitzern/innen.

- a) 1.Vorsitzende/r
- b) 2.Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Kassenverwalter/in
- e) Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, und der/die Kassenverwalter/in. Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins und hat entsprechende Initiativen zu ergreifen.

Der Vorstand handelt gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vereinsmittel mit einfacher Mehrheit. Dabei geschieht die Vertretung in der Weise, dass der/die 1.Vorsitzende oder der/die 2.Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstands nach §26 BGB vertretungsberechtigt ist.

Die Wahlzeit des Vorstands beträgt 2 Jahre, der Vorstand bleibt jedoch darüber hinaus im Amt bis zur Vorstandswahl. Eine Doppelfunktion ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen und vom / von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Verein der Freunde und Förderer  
der Bilzbergschule Ulmbach  
Alte Steinauer Straße 8  
36396 Steinau-Ulmbach



## § 8 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über Beitragsfestsetzungen, den Rahmen der Verwendung der Vereinsmittel, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn diese von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände schriftlich verlangt wird, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung sollte eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen erfasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handzeichen offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen und vom / von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Verein der Freunde und Förderer  
der Bilzbergschule Ulmbach  
Alte Steinauer Straße 8  
36396 Steinau-Ulmbach



### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Der unter Voraussetzung des Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgelöste Verein überträgt sein Vermögen und Inventar der Bilzbergschule Ulmbach. Im Falle der Auflösung dieser, dem katholischen Kindergarten „Unterm Regenbogen“ Ulmbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.09.2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Verein der Freunde und Förderer der Bilzbergschule Ulmbach e.V.“ geändert und beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Steinau - Ulmbach, 14.09.2011